



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0058 vom 14.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	01.04.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Baugebiet zwischen Krummer Weg, Töpfer- und Brookstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Baugebiet zwischen Krummer Weg, Töpfer- und Brookstraße“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.

Die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 26 soll in der Weise geändert werden, dass

- die Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 angehoben wird,
- die Fläche für Stellplätze und Garagen zugunsten einer II-geschossigen Baufläche geändert wird und
- das Pflanzgebot der neu ausgewiesenen Baufläche angepasst wird.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und umfasst die Flurstücke 35 und 821, Flur 66, Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Mit der vorgesehenen Bebauungsplanänderung werden für den Antragsteller die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine der Umgebung angepasste Entwicklung innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches geschaffen.

Da es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann die vorliegende Bebauungsplanänderung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Planverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke